

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

I. Grundlagen

1.

Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen die nachfolgenden, Allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde, wenn nicht ausdrücklich gesonderte, vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden.

Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

2.

Wir behalten uns an allen Leistungen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Software u. a. Informationen die Eigentums- Urheberrechte vor. Derartige Informationen dürfen vom Empfänger, Besteller, Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Im Gegenzug verpflichten wir uns, Bestellerinformationen gleichermaßen zu behandeln.

Nach Vertragsschluss aufgelaufene Kosten gehen bei Widerruf und/oder bei Änderungen zu Lasten des Bestellers.

3.

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, ist diese immer Leistungsimmanent - eine Nutzung für andere Leistungen oder Systeme ist untersagt!

II. Preise und Zahlungen

1.

Unsere Preise gelten ab Werk, inkl. der Verladung (bei Versendung von Serienfertigungskomponenten CFA (Free Carrier)) zzgl. Umsatzsteuer in jeweilig gesetzlicher Höhe, jedoch ohne Verpackung, Entladung, Fracht- und Versicherungskosten.

2.

Grundsätzlich hat der Besteller die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto zu leisten und zwar 30 % des Gesamtpreises mit der Beschaffung, 60 % des Gesamtpreises nach Mitteilung, dass das Hauptwerk versandbereit oder abnahmefähig ist, 10 % des Gesamtpreises innerhalb eines Monats nach Gefahrenübergang (Inbetriebnahme). Die Rechnungslegung von Serienfertigungskomponenten erfolgt je ausgelieferten Los. Zahlungsziel sind jeweils 30 Tage netto.

3.

Der Besteller hat kein Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit Gegenansprüche nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.

An allen Lieferungen behalten wir uns ausdrücklich den Eigentumsvorbehalt bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Rechtsgeschäft vor. Bei Zahlungsverzug ist der Besteller nach unserer Wahl u. a. zur Rückgabe der jeweiligen Lieferungen verpflichtet.

III. Lieferzeit und Lieferverzögerung

1.

Lieferzeiten werden mit dem Besteller vereinbart. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle, ihm obliegenden Verpflichtungen, z. B. die Beibringung von erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und / oder Genehmigungen, vorliegen, die unter Ziff. II./2. vereinbarten Zahlungsbedingungen jeweils nach Leistungsstand vom Besteller erfüllt sind und alle Beistellungen (Musterteile, Inbetriebnahmeteile oder Komponenten) termingerecht dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit analog dem Leistungsverzug des Bestellers angemessen.

2.

Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Lieferzeit steht insbesondere auch unter dem Vorbehalt einer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung notwendiger Subunternehmerleistungen. Eine sich abzeichnende Verzögerung werden wir dem Besteller schnellstmöglich mitteilen.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

3.

Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die geschuldete Leistung, zeitnah dem Liefertermin, unser Werk verlässt und/oder wir die Versandbereitschaft dem Besteller schriftlich mitgeteilt haben.

Soweit eine werkvertragliche Abnahme zu erfolgen hat, gilt der Abnahmetermin als maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.

Wird der Versand bzw. die Abnahme des Werkes aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, sind wir berechtigt, spätestens einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft die durch diese Verzögerung entstandenen Kosten dem Besteller zzgl. zur Leistung an sich zu berechnen.

5.

Kommen wir, ausschließlich aus von uns zu vertretenden Gründen, in Verzug mit der Lieferung gemäß den vertraglich vereinbarten Lieferzeiten und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, den er explizit nachweisen kann, begrenzt sich eine pauschale Verzugsentschädigung pro Kalenderwoche auf 0,5% Vertragspreis, auflaufend auf höchstens 5 % Vertragspreis, vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge Lieferverzug nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehender Verzugschaden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

IV. Gefahrenübergang, Abnahme

1.

Der Gefahrenübergang - Lieferer auf Besteller - erfolgt im Zeitpunkt der An- bzw. Abnahme; frühestens dann, wenn die Lieferung unser Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen; bei werkvertraglicher Abnahme, hilfsweise mit Abnahmebereitschaftsmeldung an den Besteller.

Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferungen anzunehmen und die werkvertragliche Abnahme unmittelbar nach Anzeigen der Abnahmebereitschaft durchzuführen; es sei denn, es liegt ein wesentlicher Mangel vor, aus dem die Lieferung/das Werk nicht abnahmefähig wäre.

2.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die werkvertragliche Abnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand- und Abnahmebereitschaft an, auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, notwendige Versicherungen auf Kosten - jedoch gegen Vorkasse - des Bestellers abzuschließen, sofern diese verlangt werden.

3.

Teillieferungen sind jederzeit zulässig, soweit dem Besteller zumutbar.

V. Qualität, Maß- und Mengentoleranzen

Unser Qualitätsmanagementsystem (QMS) basiert auf den Anforderungen von ISO 9001 2008, es gelten die Maß- und Mengentoleranzen der VSM, subsidiär nach DIN-Normen.

VI. Gewährleistung und Haftung

1.

Wir gewährleisten grundsätzlich Sach- und Rechtmängelfreiheit für unsere Lieferungen und Leistungen gemäß der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit für eine Zeitdauer von 24 Monaten, ab dem Zeitpunkt Gefahrenübergang mit Ausnahme von Prototypenfertigung, Vorserienteilen, Kundenbeistellungen, Verschleißteilen und Verbrauchsmaterial.

Prototypen- und Vorserienteilen sind Musterteile für Testzwecke; die Verwendung für die Serienfertigung wird ausgeschlossen.

2.

Ist die Lieferung oder die Leistung, entgegen unseren v. g. Verpflichtungen, mangelhaft, sind wir berechtigt nachzubessern bis zur absoluten Mangelfreiheit. Darüber hinausgehende Mangelbeseitigungsansprüche des Bestellers werden hiermit abbedungen.

Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

3.

Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung und Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Mängel sind uns unverzüglich, d. h. ohne schuldhafte Verzögerung, sofort nach Übergabe unserer vertraglich geschuldeten Leistung schriftlich anzuzeigen.

Für Kaufteile gilt die Gewährleistung, ab dem Zeitpunkt des Zukaufes bzw. der Bereitstellung max. 24 Monate.

4.

Ein Anspruch auf Gewährleistung bedingt die Einhaltung der von uns in der technischen Dokumentation verfügbaren Vorschriften; Zuwiderhandlungen lassen Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche entfallen.

Der Besteller ist verpflichtet, alle für die Nachbesserung erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

5.

Der Besteller erkennt an, dass die Entwicklung anwenderspezifischer Software der Besonderheit unterfällt, ggf. nicht sofort vertragsgemäß fehlerfrei zu arbeiten, weshalb die Nachbesserung der Software vornehmlich durch Austausch korrigierter Versionen erfolgt.

Wir gewährleisten, dass die gelieferten Datenträger frei von Materialfehlern, die Software ordnungsgemäß dupliziert wurde und unter normalen Betriebsbedingungen lauffähig sind. Eine Nutzung außerhalb der Lieferleistung ist untersagt.

Der Besteller verpflichtet sich, die Software nur in gesetzlich zulässigem Rahmen (§§ 69 a ff. UrhG) zu nutzen, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - authentisch zu erhalten.

6.

Für Schäden, die außerhalb unserer Leistungen entstehen, haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn uns eine vorsätzliche Verletzung von Rechtspflichten oder Schutzgesetzverletzungen zur Last fallen.

7.

Bei Lieferung von Serienfertigungskomponenten gilt außerdem folgende Vereinbarung.

Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gilt folgendes: Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von entgangenem Gewinn, von Schäden durch Produktionsausfall und von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst, sondern nur mittelbar durch diese entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind ausgeschlossen. Im Übrigen haften wir auf Schadensersatz nur bis zum Rechnungswert unserer Leistung. Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung gelten auch zugunsten unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VII. Urheber-, Patent- und Markenrechte

1.

Urheber-, Patent- u. Markenrechte sowie Know-how und das damit verbundene praktische Erfahrungswissen, wie wir es ggf. in Offerten, Entwürfen, Zeichnungen, Projekten, Software usw. offen legen, bleiben unser Eigentum.

Dem Besteller wird nicht gestattet, dieses, ohne unsere schriftliche Genehmigung, zu reproduzieren, zu vervielfältigen, anderweitig zu verwenden, an Dritte weiterzugeben oder darüber zu kommunizieren.

2.

Für Leistungen, die wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen der Besteller fertigen, übernehmen die Besteller die alleinige Verantwortung auch dafür, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte, unter Berufung auf Rechtsschutz, die Herstellung, Lieferung, Entwicklung von Leistungen nach Zeichnungen, Modellen, Mustern des Bestellers, sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, unsere diesbezüglichen Tätigkeiten einzustellen; die Kostenfolgen trägt der Besteller inkl. Schadenersatzforderungen.

VIII. Vertraulichkeit

Wir verpflichten uns und wir verpflichten die Besteller, alle Unterlagen, Gespräche (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse aus wechselseitigen Geschäftsbeziehungen nur für den gemeinsam verfolgten Zweck zu verwenden und sehr sorgfältig gegenüber Dritten geheim zu halten, wenn der jeweilige Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein schriftliches Interesse anzeigt. Diese Verpflichtung beginnt mit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen und endet frühestens 36 Monate nach Ende der Geschäftsbeziehungen.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist grundsätzlich Chemnitz, SITEC Industrietechnologie GmbH, Bornaer Straße 192, 09114 Chemnitz.

Gerichtsstand ist das Amts- bzw. Landgericht Chemnitz, wenn nicht vertraglich zwischen den Parteien als Erfüllungsort der Sitz des Bestellers vereinbart wurde. Uns obliegt die Wahl des Gerichtsstandes.

Die v. g. Gerichtsstandregelung gilt auch dann, wenn der Besteller im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

X. Sonstiges

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

SITEC Industrietechnologie GmbH